



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.11.2005

Nr. 14/2005

## **Inhaltsverzeichnis:**

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

---

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Obernkirchen 169

1. Änderung der Satzung über das Erheben von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Obernkirchen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) 179

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; Bebauungsplan K 2 „Im Süden des Dorfes“,  
1. Änderung; Rechtskraft 181

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Stadthagen (ParkGO) 182

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Tiefgarage (- 1 Ebene) in der Stadt Stadthagen (ParkGO-Tiefgarage) 182

Satzung (Örtliche Bauvorschrift) der Stadt Stadthagen zur Untersagung der Herstellung von Garagen und Stellplätzen innerhalb der Wallanlagen 183

Satzung der Stadt Stadthagen über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeug-Einstellplätze (Ablösungssatzung) 183

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Eilsen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben 183

1. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Eilsen 183

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf 184

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 68 „In der Peser“, 1. Änderung 184

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen der Samtgemeinde Sachsenhagen 185

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Auetal in Bad Eilsen im Landkreis Schaumburg vom 26.09.2005 186

### **D Sonstige Mitteilungen**

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Werktag eines jeden Monats  
Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

## A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

#### **Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Obernkirchen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) i.V.m. den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 25.3.1998 (Nieders. GVBl. S. 347), beide in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 14.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht**

##### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht - Schmutzwasserbeseitigung
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasserbeseitigung
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser
- § 6 Beseitigung des Niederschlagswassers
- § 7 Entwässerungsgenehmigung
- § 8 Entwässerungsantrag für zentrale Entwässerungsanlagen
- § 9 Allg. Einleitungsbedingungen
- § 10 Besondere Einleitungsbedingungen

##### **II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

- § 11 Anschlusskanal
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Sicherung gegen Rückstau

##### **III. Besondere Vorschriften für die Fäkalschlammabeseitigung und für abflusslose Sammelgruben**

- § 15 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 16 Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben
- § 17 Fäkalschlammentsorgung

##### **IV. Schlussvorschriften**

- § 18 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 19 Anzeigepflichten
- § 20 Altanlagen
- § 21 Befreiungen
- § 22 Haftung
- § 23 Zwangsmittel
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 26 Übergangsregelung
- § 27 Inkrafttreten

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt Obernkirchen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung  
b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung  
c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus

abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasseranlage).

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt.

Hinweis: (4) ist entfallen (siehe dazu § 2 Abs. 6 d) und e) neu.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt Obernkirchen abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) **Abwasser** i.S.d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

**Schmutzwasser** ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Die Entscheidung, ob nichthäusliches Abwasser vorliegt, trifft die Stadt Obernkirchen.

**Niederschlagswasser** ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) **Grundstück** i.S.d. Satzung ist das Grundstück i.S.d. Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind, aneinander grenzen, den selben Eigentümer/die selbe Eigentümerin haben.

(4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen – einschließlich des Anschlusskanals zur öffentlichen Abwassereinrichtung –, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

(5) Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung** für **Schmutzwasser** und für **Niederschlagswasser** enden jeweils mit dem Straßenkanal vor dem zu entwässernden Grundstück.

(6) Zur **öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung** gehören

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt Obernkirchen stehen oder derer sich die Stadt Obernkirchen bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des Nds. Wassergesetzes sind sowie
- d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragte.
- e) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten (z. B. Abwasserverband) herge

stellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt ihrer zur öffentlichen Abwasserbeseitigung bedient.

(7) Zur **öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten. Das gilt auch für Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Abwasserbeseitigung bedient.

(8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dinglich Berechtigte.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, sein Grundstück zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an eine der bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen (zentral bzw. dezentral) anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Das Anschlussrecht erstreckt sich für die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße, einen Weg oder Platz grenzen, in der/dem eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.

(3) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche zentrale Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

(4) Bei Grundstücken, deren Anschluss wegen ihrer besonderen Lage oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten oder Kosten verursacht, kann der Grundstückseigentümer den Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Kanalisation nur verlangen, wenn er den für den Bau der Kanalanschlussleitung entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.

(4) Die Stadt kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 149 Abs. 6 S. 4 Nds. Wassergesetz dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende

Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

### **§ 5 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden,

1. soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist

und

2. wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt Obernkirchen gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt Obernkirchen kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

### **§ 6 Beseitigung des Niederschlagswassers**

(1) Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück beseitigt oder genutzt werden. Ist ein Versickern oder eine anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich, besteht kein Anschlussrecht zur Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen.

(2) Ist ein Beseitigen von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder teilweise nicht möglich, besteht ein Anschlussrecht für das gesamte Grundstück oder Teile davon.

(3) Eine Anschluss- und Benutzungspflicht für die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Die Stadt kann für das Niederschlagswasser die Anschluss- und Benutzungspflicht der öffentlichen Abwasseranlage anordnen, wenn und soweit ein Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers insgesamt oder teilweise erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn der Untergrund eine Versickerung nicht zulässt, das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann, das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt, durch Gebietsverordnungen ein Versickern nicht zulässig ist (Altlasten, Wasserschutz-, Naturschutz-, Heilquellenschutzgebiete).

(4) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorgenommen werden soll und die zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird. Verändert sich die Menge des Niederschlagswassers durch Versiegelung von Flächen wesentlich, kann eine Rückhaltung gefordert werden, wenn die öffentliche Abwasseranlage diese Menge nicht aufnehmen kann.

(5) Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist der Stadt vorher schriftlich anzuzeigen.

## § 7 Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

(2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist bzw. wird, kann die Stadt dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

(9) Die Stadt kann verlangen, dass für bestehende Altanlagen, die bisher nicht genehmigt wurden, ein Entwässerungsantrag gestellt wird.

## § 8 Entwässerungsantrag für zentrale Entwässerungsanlagen (dezentral: siehe §§ 15 bis 17)

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 4 Abs. 4 oder § 6 Abs. 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
  - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
  - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.

- sofern das Niederschlagswasser nicht in die zentrale Anlage eingeleitet wird, Erläuterungen über den Verbleib bei vorgesehener Versickerung/Verrieselung, Angaben über die Untergrundbeschaffenheit, Größe und Aufbau der Versickerungs-/Verrieselungsanlage

- b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.

- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
  - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
  - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
  - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),

- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
  - Straße und Hausnummer,
  - Gebäude und befestigte Flächen,
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
  - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
  - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
  - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.

- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionssschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.

- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen und Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Anlagen	= rot
für abzubrechende Anlagen	= gelb.

(4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

## § 9 Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 151 Nds. Wassergesetz bedarf, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 151 Abs. 1 Nds. Wassergesetz erteilte Genehmigung ersetzt im übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 151 Abs. 1 Nds. Wassergesetz innerhalb eines Monats nach Zugang auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

(6) Die Stadt kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

(7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.

(8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung auf ihre Kosten entsprechend anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

#### § 10 Besondere Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabseparierung erschweren oder
- die öffentliche Sicherheit gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drain- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20.Juli.2001 (BGBl. I S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.

(3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einleitungswerte laut **Anhang 1** nicht überschreiten.

(4) Für in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

(5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht **häuslichen Schmutzwasser** in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine **qualifizierte Stichprobe** vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der zurzeit gültigen Fassung (Wiley-VCH Verlag GmbH & CoKGaA) und nach den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

(6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

Hinweis: Bestimmungen sind in § 9 Abs. 5 - 7 enthalten.

#### II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

##### § 11 Anschlusskanal

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite dieses Anschlusskanals und die Anordnung des Revisions-schachtes/-kastens bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

(2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung

und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Bau- last gesichert haben.

(3) Die Stadt lässt die Anschlusskanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser einschließlich der Revisionsschächte herstellen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.

(6) Die Kosten für die Herstellung, notwendige Veränderung, Unterhaltung und Reinigung des Anschlusskanals hat der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung zu erstatten.

(7) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

## § 12 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden, oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden. Revisionsschächte müssen auf dem anzuschließenden Grundstück an der Grenze zur öffentlichen Straße errichtet, bis Oberkante Gelände hochgezogen und mit DIN-gerechten Abdeckungen versehen werden.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 in der Fassung vom Dezember 2002 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Kontrollschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Abnahmetermin ist vom Grundstückseigentümer mit der Stadt zu vereinbaren.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen; die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentü-

mers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

## § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

## § 14 Sicherung gegen Rückstau

(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Anschlussnehmer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der/Die Anschlussnehmer/in hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

(2) Rückstauenebene ist die Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Haltung, innerhalb welcher die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage liegt. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

## III. Besondere Vorschriften für die Fäkalschlamm- beseitigung und für abflusslose Sammelgruben

### § 15 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert bzw. entschlamm- t werden können. Der Stadt oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung und Entschlammung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.

(2) Der Stadt ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
- b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
  - Straße und Hausnummer,
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
  - Lage der Kleinkläranlage,
  - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
  - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- c) Bei Kleinkläranlagen eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis.

(3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

#### **§ 16 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben**

(1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) § 13 gilt entsprechend.

(3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

#### **§ 17 Fäkalschlamm Entsorgung**

(1) Kleinkläranlagen werden von der Stadt oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlamm. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.

(2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen des Ergebnisses schriftlich mitzuteilen.

(3) Werden der Stadt keine regelmäßigen Schlammspiegelmessungen im Sinne des Abs. 2 vorgelegt, erfolgt alle 2 Jahre eine Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte. Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

### **IV. Schlussvorschriften**

#### **§ 18 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten

werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

#### **§ 19 Anzeigepflichten**

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges, hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.

(3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.

(4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.

(5) Wenn sich Art und Menge des Abwassers erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), hat der/die Grundstückseigentümer/in dies der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 20 Altanlagen**

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

#### **§ 21 Befreiungen**

(1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

#### **§ 22 Haftung**

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 6.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
- hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

**§ 23 Zwangsmittel**

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit dem Nieders. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Zwangsmittel angewendet werden.

(2) Das Zwangsmittel kann bis zu 50000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt erden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3) Die zu erzwingenden Handlungen können nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinn des § 6 Abs. 2 der Nieders. Stadtordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Abs. 1 und – nach Aufforderung - § 6 sein/ihr Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage/n anschließen lässt;
- 2. § 4 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht oder nicht vollständig bzw. § 6 abweichend von der Anordnung in die öffentliche Abwasseranlage/n ableitet;
- 3. von der Genehmigung nach § 7 abweicht;
- 4. § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;

5. §§ 9, 10, 15 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die nicht den Einleitungs-werten entsprechen;

6. § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

7. §§ 12 Abs. 4 bzw. 16 Abs. 1 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;

8. § 13 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;

9. § 15 Abs. 1 die Entleerung/Entschlammung behindert;

10. § 15 Abs. 2 die Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Grube nicht anzeigt;

11. § 16 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder behindert;

12. § 17 Abs. 3 nicht alle Vorkehrungen trifft, dass die Entsorgung zum vorgesehenen Zeitpunkt erfolgen kann bzw. § 17 Abs. 1 die bedarfsgerechte Entleerung oder Entschlammung behindert;

13. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

14. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;

15. § 20 eine Altanlage nicht rechtzeitig so herrichtet, dass sie nicht mehr für die Aufnahme von Schmutzwasser dienen kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden

**§ 25 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung**

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt – Fachbereich III Bau und Entwicklung - archiviert und können dort während der Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen werden.

**§ 26 Übergangsregelung**

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

**§ 27 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1.12.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.6.2002 außer Kraft.

Obernkirchen, den 14.11.2005

Stadt Obernkirchen

Sassenberg  
Bürgermeister

Mevert  
Stadtdirektor

**Anhang 1**

1.	Allgemeine Parameter <sup>1</sup>	DIN Normen - DEV-Nummern <sup>2</sup>	
	a) Temperatur 35°C	DIN 38404-C4	Dez. 1976
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5, Jan. 1984

	<p>c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm-abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:</p> <p>Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 mg/l für toxische Metallhydroxide.</p>	<p><b>1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit</b></p>	<p>DIN 38409-H9</p>	<p>Juli 1980</p>
2.	<p><b>Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)</b></p>	<p><b>gesamt 300 mg/l</b></p>	<p>DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000)<sup>3</sup></p>	
3.	<p><b>Kohlenwasserstoffe<sup>4</sup></b></p>			
	<p>a) Kohlenwasserstoffindex gesamt</p>	<p><b>100 mg/l</b></p>	<p>DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003- Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten</p>	<p>Juli 2001</p>
	<p>b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:</p>	<p><b>20 mg/l</b></p>	<p>DIN EN ISO 9377-2-H 53</p>	<p>Juli 2001</p>
	<p>c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)<sup>5</sup></p>	<p><b>1 mg/l</b></p>	<p>DIN EN 1485 – H 14</p>	<p>Nov. 1996</p>
	<p>d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe<sup>6</sup> aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan ,gerechnet als Chlor (Cl)</p>	<p><b>0,5 mg/l</b></p>	<p>DIN EN ISO 10301-F4</p>	<p>Aug. 1997</p>
4.	<p><b>Organische halogenfreie Lösemittel</b></p>		<p>DIN 38407-F9</p>	<p>Mai 1991</p>
	<p>Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als</p>	<p><b>10 g/l als TOC</b></p>	<p>gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9</p>	<p>Mai 1991</p>
5.	<p><b>Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b></p>			
	<p>a) Arsen (As)</p>	<p><b>0,5 mg/l</b></p>	<p>DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22</p>	<p>Mai 1999 Nov. 1996 April 1998</p>
	<p>b) Blei (Pb)</p>	<p><b>1,0 mg/l</b></p>	<p>DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29</p>	<p>Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999</p>
	<p>c) Cadmium<sup>7</sup> (Cd)</p>	<p><b>0,5 mg/l</b></p>	<p>DIN 38406-E 16 EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29</p>	<p>März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999</p>
	<p>d) Chrom 6wertig (Cr)</p>	<p><b>0,2 mg/l</b></p>	<p>DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22</p>	<p>Aug. 1997 Mai 1987 April 1998</p>

e) Chrom (Cr)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN EN 1233 – E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
f) Kupfer (Cu)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept. 1991 April 1998 Mai 1999
g) Nickel (Ni)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
h) Quecksilber (Hg)	<b>0,1 mg/l</b>	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Aug. 1997 Okt. 1998
i) Selen <sup>8</sup> (Se)			
j) Zink (Zn)	<b>5,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 1980 März 1990 April 1998 Mai 1999
k) Zinn (SN)	<b>5,0 mg/l</b>	entspr. DIN EN ISO 11969– D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3–E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov.1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
l) Cobalt (Co)	<b>2,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
m) Silber <sup>9</sup> (Ag)			
n) Antimon <sup>10</sup> (Sb)	<b>0,5 mg/l</b>	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 April 1998
o) Barium <sup>11</sup> (Ba)			
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten		
q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BimSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist		
<b>6. Anorganische Stoffe (gelöst)</b>			
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	<b>100 mg/l</b> <5000 EW  <b>200 mg/l</b> >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 –E23  DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 –E23	Okt.1983 Sept. 1997  Okt.1983 Sept. 1997
b) Cyanid, leicht freisetzbar <sup>12</sup>	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38405-D 13	Febr. 1981
c) Fluorid (F)	<b>50 mg/l</b>	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304–2–D20	Juli 1985 Nov. 1996
d) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	<b>10 mg/l</b>	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304-2 – D 20 DIN EN ISO 13395 – D 28	April 1993 Nov. 1996 Dez. 1996
e) Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> ) <sup>13</sup>	<b>600 mg/l</b>	DIN EN ISO 10304-2-D 20 DIN 38405-D 5	Nov. 1996 Jan. 1985

	f) Phosphor, gesamt (P)	<b>50 mg/l</b>	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 1885 – E 22	Dez. 1996 April 1998
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S <sup>2-</sup> )	<b>2,0 mg/l</b>	DIN 38405-D27	Juli 1992
<b>7.</b>	<b>Organische Stoffe</b>			
	a) Phenolindex, wasserdampflich <sup>14</sup>	<b>100 mg/l</b>	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
<b>8.</b>	<b>Spontane Sauerstoffzehrung</b>			
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung;1986)	<b>100 mg/l</b>	DIN V 38408-G24	Aug.1987

#### Anmerkungen zu Anhang 1

<sup>1</sup> Allgemeine Parameter und DIN-Normen Stand Oktober 2003; künftige Änderungen sind entsprechend aufzunehmen

<sup>2</sup> Alternativ: Gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV) vom 09. Februar 1999, zuletzt geändert am 15. Oktober 2002 bzw. gemäß „Anwendung gleichwertiger Analyseverfahren im wasserrechtlichen Vollzug“ (Erlass des MU vom 28.03.2001).

<sup>3</sup> Der Richtwert gilt auch als eingehalten, wenn die Einleitungsbedingungen nach § 8 (1) dieser Satzung nicht gefährdet sind und der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideranlage der Konzentrationswert von 300 mg/l nicht eingehalten werden kann.

<sup>4</sup> Die Maßgaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung sind zu beachten.

<sup>5</sup> Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn auf Grund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindungen 1. Keine Gefährdung des Bestandes und/oder des Betriebes der Abwasseranlagen, 2. keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen, 3. keine Gefährdung des Gewässers und 4. keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlammensorgung zu erwarten sind. Die Anforderungen der Anhänge zur Abwasserverordnung sind analog anzuwenden. Sind allein durch diese Einleitung oder in Verbindung mit einer oder mehreren AOX-haltigen Einleitung(en) Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Regelung zur Übernahme verpflichtet.

<sup>6</sup> In begründeten Fällen ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

<sup>7</sup> Bei diesem Richtwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtklärwerkzulauf der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

<sup>8</sup> Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.

<sup>9</sup> Von einem Richtwert wird abgesehen, da die wesentlichen Einleitungen durch Anhänge zur Abwasserverordnung geregelt sind und bei den zu erwartenden Bagatteleinleitungen keine Besorgnis besteht.

<sup>10</sup> Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Richtwertes im Einvernehmen mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Richtwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.

<sup>11</sup> Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.

<sup>12</sup> Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur AbwV an das Abwasser vor Vermischung.

<sup>13</sup> Richtwerte wegen möglicher Betonkorrosion (siehe ATV-M 168). Richtwert 600 mg/l SO<sub>4</sub><sup>2-</sup> bei Abwasseranlagen ohne HS-Zement und 3000 mg/l SO<sub>4</sub><sup>2-</sup> für Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung.

<sup>14</sup> Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.

## **1. Änderung der Satzung über das Erheben von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Obernkirchen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382), der §§ 4, 5 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 14.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

1. „Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften“ erhält folgende Fassung:

#### **§ 1 Anwendungsbereich und Allgemeines**

(1) Die Stadt Obernkirchen, nachstehend Stadt genannt, erhebt im Sinne der §§ 4, 5 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen
- b) Benutzungsgebühren für das Entsorgen des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
- c) Kostenerstattungen für das Herstellen, Erneuern, Verändern und Beseitigen von Anschlusskanälen vom Kontrollschacht bis zur öffentlichen Abwasseranlage
- d) Abwasserbeiträge
- e) Verwaltungsgebühren für u.a. Kontrollen der Abwasseranlagen (werden aufgrund der Verwaltungskostensatzung erhoben)

(2) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffsbestimmungen richten sich nach der Abwasserbeseitigungssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten entsprechend für sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte (z.B. Nießbraucher, Miteigentümer oder Erbbauberechtigte) sowie Mieter und Pächter. Mehrere Eigentümer und nebeneinander Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

2. Abschnitt III wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 11 Grundsätze**

(1) Die Benutzungsgebühren nach § 1 Abs. 1 a) und b) werden für Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet (getrennte Veranlagung).

(2) Die Stadt trägt die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen. Vereinbarungen mit anderen Straßenbauasträgern bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 12 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser bei zentraler Abwasserbeseitigung**

(1) Die Gebühren für das Beseitigen von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser. Die Mengen werden kaufmännisch gerundet.

(2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen 12monatigen Ableszeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) zusätzlich die von dem Grundstück dem Schmutzwasserkanal oder der abflusslosen Sammelgrube sonst zugeführte Abwassermenge. Bei Vorhandensein einer Abwassermengemesseinrichtung wird die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge zu Grunde gelegt.

(3) Wasserzähler müssen eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Aufwendungen für Anschaffung, Einbau und Abnahme von Wasserzählern haben die Gebührenpflichtigen zu tragen.

Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Schmutzwassermenge von der Stadt oder durch von ihr Beauftragte geschätzt. Die Schätzung erfolgt grundsätzlich unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten drei Abrechnungszeiträume und der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen.

(4) Für das Einleiten von Schmutzwasser aus Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser wird die nach dem Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge pauschal um 3 m<sup>3</sup> jährlich je 10 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche (kaufmännisch gerundet) erhöht. Alternativ kann die genutzte Wassermenge durch Wasserzähler nachgewiesen werden. Die Niederschlagswassernutzung ist der Stadt und dem zuständigen Wasserversorgungsträger anzuzeigen.

(5) Die eingeleiteten Wassermengen nach Abs. 2 haben die Gebührenpflichtigen der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen, soweit die Stadt oder ein von ihr Beauftragter diese nicht selbst abliest. Die Wassermengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einzubauen haben.

Verzichtet die Stadt auf Messeinrichtungen oder sind diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbar Unterlagen verlangen. Sie schätzt die Wassermengen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der schriftliche Antrag ist bis Ende Februar bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gelten die Absätze (3) und (5) sinngemäß. Für die Bearbeitung werden Verwaltungsgebühren erhoben.

Werden Wasserzähler zum Nachweis eingesetzt, ist der Einbau des Zählers vor Inbetriebnahme der Stadt anzuzeigen. Sofern das nicht eingeleitete Wasser für gewerbliche Zwecke genutzt wird, kann die Stadt ein Verplomben des Wasserzählers auf Kosten des Gebührenpflichtigen vornehmen bzw. durch Beauftragte vornehmen lassen. Sie kann ferner im Einzelfall Abnahme und Verplombung des Zählers verlangen, insbesondere wenn der Verbrauch 100 m<sup>3</sup> jährlich übersteigt oder eingeleitete und nichteingeleitete Wassermenge in einem groben Missverhältnis stehen.

(7) Bei unerlaubtem Einleiten und bei fehlendem Wasserzähler wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

(8) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Groß- und Kleinviehhaltung mit getrennten Wasserrohren für den Wohnbereich und die Stallungen werden, soweit die Entnahmemengen im Wohnungs- und Stallungsbereich im Rahmen von plausiblen Erfahrungswerten liegen, nur die für den Wohnbereich gemessenen Schmutzwassermengen für die Schmutzwassergebühr berücksichtigt.

(9) Für landwirtschaftliche Betriebe mit Groß- und Kleinviehhaltung ohne getrennte Wasserrohren wird die eingeleitete Schmutzwassermenge mit 45 m<sup>3</sup> jährlich für jede auf dem Grundstück wohnende Person angesetzt. Als auf dem Grundstück wohnend gilt jede Person, die am 01.01. des Veranlagungsjahres ordnungsbehördlich dort gemeldet ist. Dasselbe gilt, wenn zwar getrennte Wasserrohren vorhanden sind, die Verbrauchsmengen aber außerhalb plausibler Erfahrungswerte liegen.

(10) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch je Tag bezogen auf die Ablesperiode.

### § 12 a Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

(1) Für jedes Grundstück, das die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in Anspruch nimmt, wird eine **jährliche Grundgebühr** erhoben. Inanspruchnahme ist neben der tatsächlichen Nutzung eines Anschlusses auch ein Vorteil, den ein Grundstück durch das Vorhalten der zentralen Niederschlagswasserkanalisation genießt, z. B.:

- Vorhandensein eines Notüberlaufs
- Einleiten von Dränagewasser
- Schutz vor Hochwasserereignissen durch Bau und Betrieb von Regenwasserrückhalteeinrichtungen.

(2) Für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen wird zusätzlich eine **jährliche Nutzungsgebühr** von der Stadt erhoben. Die Gebühr wird nach der befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Hierzu zählen auch Gebäudeüberstände (z.B. Arkaden, Dachüberstände), die über die Grundstücksgrenze hinaus gehen.

(3) Berechnungseinheit für die Nutzungsgebühr sind kaufmännisch gerundete volle Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche. Sofern durch die Untergrundgestaltung noch ein Versickern von Niederschlagswasser möglich ist, wird die Fläche unter Berücksichtigung eines Abflussbeiwertes in Anlehnung an die DIN 1986-100 reduziert.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt die Berechnungsgrundlagen für die Nutzungsgebühr auf Anforderung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Flächen haben die Gebührenpflichtigen der Stadt auch ohne Aufforderung innerhalb eines Monats nach Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn für die Änderung keine Genehmigung nach der Abwasserbeseitigungssatzung erforderlich ist.

(5) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der befestigten Flächen ihrer Grundstücke verlangen. Der Stadt sind dabei die Flächen mitzuteilen, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind. Auch Flächen mit Notüberlauf zu öffentlichen Abwasseranlage sind in diesem Sinne angeschlossen. Wenn es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan im Maßstab 1:1000 auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern, aus dem sämtliche befestigten Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die befestigte Fläche von der Stadt anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt. Dadurch entstehende Verwaltungskosten haben die Gebührenpflichtigen zu tragen.

(6) Wird eine Anlage zur Sammlung oder Versickerung von Niederschlagswasser mit Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen betrieben, wird die nach Absatz (2) ermittelte befestigte Grundstücksfläche reduziert: Dazu wird das Verhältnis aus Volumen der Versickerungs- oder Speicheranlage und der Fläche nach Absatz (2) wie folgt gebildet: Volumen in m<sup>3</sup> mit einer Nachkommastelle x 100 geteilt durch nach Absatz (2) ermittelte Fläche x 0,76; Ergebnis x 10. Ergibt sich hieraus eine Zahl über 100 %, wird für die an die Sammel- oder Versickerungsanlage angeschlossene Fläche keine Gebühr erhoben. Im Übrigen wird die berechenbare Fläche wie folgt ermittelt: Ermittelte Fläche nach Abs. (2) abzgl. Produkt aus der an den Notüberlauf angeschlossenen Fläche und nach Satz 1 ermitteltem Prozentsatz.

Zusatz: 0,76 ist die abflusswirksame Jahresniederschlagswassermenge.

### § 12 b Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle

(1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle (z.B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeuge) wird die Gebühr nach § 12 erhoben. Eine Gebührenerhebung nach § 12 a erfolgt nicht.

(2) Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle wird nach der befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal gelangen kann. Die erhobene Gebühr wird nach folgender Formel errechnet: 0,76 [abflusswirksame Jahresniederschlagswassermenge (m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup>)] x Gebührensatz Schmutzwassergebühr (EURO/m<sup>3</sup>) x versiegelte Grundstücksfläche (m<sup>2</sup>).

(3) Berechnungseinheit für die Gebühr des Niederschlagswassers sind volle Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche. § 12 a (5) gilt entsprechend.

### § 13 Gebührenmaßstab für Entsorgen von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

(1) Für das Entleeren, die Abfuhr und Beseitigen von Fäkal-schlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes von abflusslosen Gruben werden Gebühren erhoben. Berechnungseinheit ist ½ m<sup>3</sup> entsorgte Menge. Die mit der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs gemessene Menge ist Grundlage der Gebührenberechnung. Ist keine Mengemessung möglich, wird die entsorgte Menge geschätzt.

(2) Bei einer Entsorgung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit werden die Gebühren um 50 % erhöht. Gebührenpflichtig ist der Betreiber der zu entsorgenden Anlage, der dieser Entsorgungszeit zu vertreten hat. Bei Leerfahrten ohne Entsorgung von Abwasser oder Fäkalschlamm wird eine Gebühr nach Anhang I erhoben, wenn die Leerfahrt durch den Betreiber der Anlage zu vertreten ist. Erhebliche Erschwernisse (z.B. überdurchschnittliche Schlauchlängen) werden nach Aufwand gesondert veranlagt.

### § 14 Gebühren

(1) Die Gebührensätze sind dem Anhang zu entnehmen. Im Übrigen gilt die Verwaltungskostensatzung.

(2) Werden höhere Einleitungswerte gem. § 10 Abs. (6) Abwasserbeseitigungssatzung zugelassen, sind daraus resultierende Mehrkosten der Abwasserbehandlung zu erstatten.

### § 15 Gebührenpflichtige

(1) Für die Inanspruchnahme öffentlicher Abwasseranlagen sind die Eigentümer, die wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung, sowie Mieter und Pächter gebührenpflichtig. Mieter und Pächter sind nur für den Teil der Abwassermenge gebührenpflichtig, den sie eingeleitet haben.

(2) Für das Entsorgen von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind die Grundstückseigentümer oder diejenigen Personen, die Aufträge zur Entsorgung von Abwässern oder Fäkalschlämmen erteilt haben, gebührenpflichtig. Bei Grundstücken mit Pachtverträgen sind die Pächter neben dem Eigentümer gebührenpflichtig.

(3) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Stadt mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

(4) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird in solchen Fällen dem Verwalter, den die Eigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.

### § 16 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld und -pflicht

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und beim Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Soweit die Schmutzwassergebühr durch beauftragte Dritte ermittelt und erhoben wird, gilt die Abrechnungsperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

(3) Die Jahresgebührenschild für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, für die Niederschlagswasserbeseitigung am Anfang des Kalenderjahres. Bei Einleitungsbeginn innerhalb des Jahres entsteht die Niederschlagswassergebührenschild mit Beginn der Einleitung für den Rest des Kalenderjahres.

(4) Die Gebührenpflicht bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit dem Einleiten von Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Beginn der Einleitung mitzuteilen. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet.

(5) Die Gebührenpflicht bei der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung entsteht bzgl. der Grundgebühr mit dem Eintritt eines Vorteils, den das Grundstück aus dem Vorhalten der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat. Die Gebührenpflicht für die Nutzungsgebühr entsteht mit dem Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Beginn der Einleitung mitzuteilen. Die Gebührenpflicht für die Nutzungsgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet, die Gebührenpflicht für die Grundgebühr mit Ablauf des Monats, an dem der Vorteil für das Grundstück entfallen ist.

(6) Die Gebührenpflicht und Gebührenschild für die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen entstehen mit der Aufnahme des Abwassers bzw. Fäkalschlammes aus der Anlage in den Schlammsaugwagen. Kommt die Entsorgung nicht zustande (z.B. Abweisung des Fahrzeugs, Terminversäumnis), entsteht die Gebühr für eine Leerfahrt mit Erreichen des Grundstücks, auf dem sich die zu entsorgende Anlage befindet.

(7) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren innerhalb des Jahres oder entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, mindert oder erhöht sich die Gebührenschild vom 1. des auf die Änderungen folgenden Monats an.

**§ 17 Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzuführende Schmutzwassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung sind beginnend mit dem Monat Dezember des laufenden Kalenderjahres bis zum Oktober des Folgejahres Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres durch Bescheid festgesetzt wird. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zu Grunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch bzw. der Abwassermenge des 1. Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Den Verbrauch bzw. die Abwassermenge des 1. Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf Aufforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, kann die Stadt den Verbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge schätzen.

(2) Die Niederschlagswassergebühren sind in vierteljährlichen, gleichmäßigen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu zahlen. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Für die Gebührenermittlung werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zu Grunde gelegt.

(3) Gebührenpflicht und Gebührenschild bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen entsteht mit der Entnahme des Abwassers bzw. Fäkalschlammes. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch Bescheid.

3. § 21 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

**§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer den Vorschriften über  
 a) das Einrichten von Wasserzählern und Vorlegen von Unterlagen zur Berechnung der Abwassermenge bzw. den Anzeige- und Mitteilungspflichten gem. §§ 12 und 12 b,  
 b) die Vorlage der Berechnungsgrundlagen und deren Änderungen für die Niederschlagswassergebührenschildberechnung gem. § 12 a,  
 c) die Mitteilung des Beginns der Gebührenpflicht gem. § 16 Abs. (3),  
 d) die Auskunftspflicht gem. § 19 und  
 e) die Anzeigepflicht gem. § 20 vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 Nds. Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:  
 Die Gebühr nach 1.1. am 01.01.2005 für alle am 15.11.2005 noch abzurechnenden Verbräuche,  
 die Gebühr nach 1.2. am 01.01.2006,  
 die Gebühren nach 2. nach Bekanntmachung dieser Satzung.

Obernkirchen, den 14.11.2005

Stadt Obernkirchen

Sassenberg                      Mevert  
 Bürgermeister                      Stadtdirektor

**Anhang**

Gebührentarif zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Obernkirchen vom 14.11.2005

1) Abwassergebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen

Die Abwassergebühr beträgt bei der	
1.1. <i>Schmutzwasserbeseitigung</i> je m³ Abwasser	1,73 €
1.2. <i>Niederschlagswasserbeseitigung</i>	
1.2.1. je Grundstück, das einen Vorteil durch die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat, Grundgebühr jährlich	25 €
1.2.2. zusätzlich je m² berechenbarer Grundstücksfläche jährlich	0,40 €

2) Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung

2.1. Entsorgen von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m³ entsorgte Menge	25,00€
2.2. Entsorgen von Inhalten aus abflusslosen Gruben je ½ m³ entsorgte Menge	16,50 €
2.3. Leerfahrten	30,00 €

**Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; Bebauungsplan K 2 „Im Süden des Dorfes“, 1. Änderung; Rechtskraft**

Der Rat der Stadt Obernkirchen hat in seiner Sitzung am 14.11.2005 den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des **Bebauungsplans K 2 „Im Süden des Dorfes“** einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Die Planung im Bereich der Gemeindestraße „Auf der Heide“ im Ortsteil Krainhagen dient der Zulässigkeit von Nebenanlagen in nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Der Änderungsbereich liegt westlich der K 10 (Forststraße).

Den Geltungsbereich dieser Bauleitplanungen entnehmen Sie bitte der anliegenden Planskizze, Maßstab 1 : 5000 (im Original – Veröffentlichung mit Genehmigung der VKB Rinteln).

**(Karte ist im Anschluss an Seite 186 als Anlage 1 beige-fügt)**

Die vorgenannten Änderung des Bebauungsplans wird mit Begründung ab sofort im Fachbereich III (Bau + Entwicklung) der Stadt Obernkirchen, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Obernkirchen, den 16.11.2005

Stadt Obernkirchen

Der Stadtdirektor  
Mevert

**Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Stadthagen (ParkGO)**

Aufgrund des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i.V.m. § 1 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Parkgebühren hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 13. Juni 2005 folgende Gebührenordnung erlassen:

**§1 Gebührentatbestand**

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb des im anliegenden Plan - der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist - markierten Innenstadtbereichs (mit Ausnahme der -1 Ebene der Tiefgarage) nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautorarten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 186 als Anlage 2 beige-fügt)**

2. Die Parkgebühren betragen für jeden ausgewiesenen Parkplatz:

- a) während der ersten, zweiten und dritten Stunde für jede angefangene halbe Stunde 0,25 €
- b) ab der vierten Stunde für jede angefangene halbe Stunde 0,50 €

3. Die Gebührenpflicht gilt während des Zeitraums von montags bis freitags von 09.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 09.00 bis 14.00 Uhr.

**§2 Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig ist derjenige, der den Parkplatz in Anspruch nimmt.

**§3 Fälligkeit**

Die Gebühr wird unmittelbar mit dem Abstellen des Fahrzeugs fällig und ist für die voraussichtliche Parkzeit im Voraus zu entrichten.

**§4 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Stadthagen vom 01.01.2002 außer Kraft.

Stadthagen, den 03. August 2005

Hoffmann  
Bürgermeister

**Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Tiefgarage (- 1 Ebene) in der Stadt Stadthagen (ParkGO-Tiefgarage)**

Aufgrund des § 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i.V.m. § 1 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Parkgebühren hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 13. Juni 2005 folgende Gebührenordnung erlassen:

**§ 1 Gebührentatbestand**

1. Für das Parken in der Tiefgarage Am Hundemarkt (-1 Ebene) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

2. Das Parken ist während der ersten 20 Minuten nach dem Abstellen des Fahrzeugs gebührenfrei. Danach betragen die Parkgebühren für jeden ausgewiesenen Parkplatz:

- a) während der ersten, zweiten und dritten Stunde für jede angefangene halbe Stunde 0,25 €
- b) ab der vierten Stunde für jede angefangene halbe Stunde 0,50 €
- c) Der Tarif für einen verloren gegangenen Parkschein beträgt
  - montags bis freitags 7,50 €
  - samstags 3,50 €
- d) Der Monatstarif beträgt 50,00 €

3. Die Gebührenpflicht gilt während des Zeitraums von montags bis freitags von 09.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 09.00 bis 14.00 Uhr.

**§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig ist derjenige, der den Parkplatz in Anspruch nimmt.

**§ 3 Fälligkeit**

Die Gebühr wird mit dem Abholen des Fahrzeuges und der Ausfahrt aus der Tiefgarage fällig und ist für die tatsächliche Parkzeit im Nachhinein zu entrichten.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stadthagen, den 03. August 2005

Hoffmann  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Stadthagen

### Satzung (Örtliche Bauvorschrift) der Stadt Stadthagen zur Untersagung der Herstellung von Garagen und Stellplätzen innerhalb der Wallanlagen

Die Satzung (Örtliche Bauvorschrift) der Stadt Stadthagen zur Untersagung der Herstellung von Garagen und Stellplätzen innerhalb der Wallanlagen (Geltungsbereich ist der Altstadtbereich innerhalb der Wallanlagen) wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 26.09.2005 beschlossen.

Die Satzung sowie die Begründung und die Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) hierzu können im Stadtbauamt, Rathauspassage 1, 2. OG, Zimmer 219, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft erhalten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Mögliche Verletzungen der im § 214 Abs. 1 Nrn. 1 - 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Die Entschädigung der durch eine örtliche Bauvorschrift möglicherweise eingetretenen Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, 26.10.2005

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister  
Hoffmann

### Satzung der Stadt Stadthagen über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeug-Einstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 und des § 47 a der Nieders. Bauordnung (NBauO) vom 13.07.1995 in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 26.09.2005 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Stadthagen dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47a Abs. 1 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird

1. für Einstellplätze mit Ausnahme der Einstellplätze in Tiefgaragen auf 1.800 €/je Einstellplatz
2. für Einstellplätze in einer Tiefgarage auf 7.400 €/je Einstellplatz

festgesetzt.

#### § 2 Ablösungszone

Die Ablösungszone umfasst das gesamte Stadtgebiet, soweit nicht die Einstellplatzpflicht für bestimmte Teilgebiete entfallen ist.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeug-Einstellplätze (Ablösungssatzung) vom 22.03.1978 in der Fassung der 3. Änderung vom 19. Juni 2000 außer Kraft.

Stadthagen, den 26.09.2005

Hoffmann  
Bürgermeister

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Eilsen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz (NbrandSchG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze i.d.z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 27.10.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen.

#### Artikel I

Der Kosten- und Gebührentarif nach § 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

2. Stellung einer Brandwache bis zu 4 Stunden Dauer  
pauschal 50,00 €  
über 4 Stunden Dauer  
pauschal 100,00 €

Eine Befreiung von der Kostenersatzpflicht für die Brandwache durch die Samtgemeinde Eilsen ist grundsätzlich möglich.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2005 in Kraft.

Bad Eilsen, den 07. November 2005

Der Samtgemeindebürgermeister  
Wischnat

### 1. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Eilsen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978 und der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 27.10.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Eilsen in der Fassung vom 24.4.2001 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 erhält die Nr. 5b folgende Fassung:

- 5b. Für jeden Jugendbetreuer  
(je angefangene 6 Jugendliche) 15,00 €  
Maßgeblich ist hierbei die Anzahl der Jugendlichen in allen Ortsfeuerwehren zusammen

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Bad Eilsen, den 07. November 2005

Wischnat  
Samtgemeindebürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in der Sitzung am 11. Oktober 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben erhöht um 45.000 €
- b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um 2.200 €

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher

- a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben 893.800 €
- b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben 33.500 €

nunmehr festgesetzt auf

- a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben 938.800 €
- b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben 31.300 €

**§ 2**

Der § 2 bleibt unverändert.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Der § 5 bleibt unverändert.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von **2.000 €** als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 11 GemHVO auf die Unterrichtung verzichtet.

Beckedorf, den 11. Oktober 2005

Bahlmann  
Bürgermeister und Gem.-Dir.

Windheim  
1. stellv. Bürgermeister

**II. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 03.11.2005 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/21 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, in der Gemeindeverwaltung, Riepener, Straße 4, 31699 Beckedorf, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beckedorf, den 15. November 2005

Bahlmann  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 68 „In der Peser“, 1. Änderung**

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 19.10.2005 den Bebauungsplan Nr. 68 „In der Peser“, 1. Änderung nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung als solche nach § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses wird hiermit durchgeführt.

Der Änderungsbereich liegt im Nordwesten der Stadt Bad Nenndorf südlich der K47 im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Planes Nr. 68 „In der Peser“ und umfasst die Flurstücke 24/63, 24/64, 42/18 und 42/19, Flur 3, Gemarkung Horsten (Verlängerung Garbenstraße). Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 1.320 m<sup>2</sup> und ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 (im Original) kenntlich gemacht.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 186 als Anlage 3 beige-fügt)**

Der Bebauungsplan kann im Rathaus, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Bauamt, eingesehen werden. Er wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt erhält jedermann Auskunft.

Dienststunden:

- Montag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
- Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr
- Mittwoch geschlossen
- Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
- Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel.: 05723/704-45) vereinbart werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 68 „In der Peser“, 1. Änderung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass  
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und  
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs  
 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Nenndorf, 26.10.2005

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor  
Battermann

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen der Samtgemeinde Sachsenhagen**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 09. November 2005 folgende Satzung beschlossen:

1. Die §§ 3 bis 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen der Samtgemeinde Sachsenhagen werden wie folgt neu gefasst:

#### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) eine bauliche oder gewerblich Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Samtgemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke, die nur gemeinsam baulich oder gewerblich genutzt werden können und dem gleichen Eigentümer gehören, gelten als ein Grundstück.

#### **§ 4 Beitragsmaßstab**

(1) Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz, der nach der Zahl der Vollgeschosse gestaffelt ist, berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,

2. bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,

3. bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen,

a) wenn sie an die kanalisierte Straße (Hauptsammlergrundstück) angrenzen, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück und einer im Abstand von 50 Metern dazu verlaufenden Parallelen,

b) wenn sie nicht an die kanalisierte Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg damit verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 Metern dazu verlaufenden Parallelen,

c) wenn sie über die Grenzen des Bebauungsplanes oder die Tiefenbegrenzung von 50 Metern hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,

d) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasser-

erbereitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

(3) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss i.S.d. Landesbauordnung, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,5 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken

a) für die ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,

c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

e) die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach a) bis c), wenn die Zahl der Vollgeschosse nach a) die Höhe der baulichen Anlagen nach b) oder die Baumassenzahl nach c) überschritten wird,

f) soweit kein Bebauungsplan besteht

1. bei bebauten Grundstücken, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

2. bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

3. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss,

g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken

1. für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse,

2. für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

3. die in anderen Baugebieten liegen, der in der Nähe überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a) bis c),

h) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung oder mit nur untergeordneter Bedeutung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,

i) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält. Für die Beitragssatzberechnung wird für Grundstücke

mit einem Vollgeschoss eine Geschossflächenzahl von 0,25 und für jedes weitere Vollgeschoss eine um 0,15 höhere Geschossflächenzahl angenommen.

#### § 5 Beitragssätze

(1) Der Beitragssatz beträgt für den Anschluss an die Schmutzwasseranlage Auhagen

für 1 Vollgeschoss	1,50 €/m <sup>2</sup>
für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich	0,90 €/m <sup>2</sup>

(2) Der Beitragssatz für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen wird im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

(3) Unberührt bleiben öffentlich-rechtliche Verträge, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Samtgemeinde zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch die Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Schmutzwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

(4) Für die Beitragskalkulation ist als wirtschaftlicher Vorteil für ein Grundstück mit einem Vollgeschoss ein Faktor von 0,25 je m<sup>2</sup> anzusetzen. Für Grundstücke mit mehr als einem Vollgeschoss ist der Faktor für jedes weitere Vollgeschoss um 0,15 je m<sup>2</sup> zu erhöhen.

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Sachsenhagen, den 09. November 2005

Samtgemeinde Sachsenhagen

Adam  
Samtgemeindegemeindevorsteher

---

#### C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

##### **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Auetal in Bad Eilsen im Landkreis Schaumburg vom 26.09.2005**

Die Satzung des Abwasserverbandes Auetal in Bad Eilsen im Landkreis Schaumburg vom 07.02.1996, Abl.RBHan. 1996/Nr. 9 v. 10.04.1996 Seite 392 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

(1) Die §§ 5 und 6 werden ersatzlos gestrichen.

(2) Hierdurch werden die Ziffern aller nachfolgenden §§ um den Faktor 2 herabgesetzt, so dass § 7 alt § 5 neu usw. werden.

#### **Artikel 2**

§ 9 (alt) Absatz 9 Unterabsatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder Stadt Oberkirchen und Samtgemeinde Eilsen können jeder für sich mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen.

#### **Artikel 3**

§ 22 (alt) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg. Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen.

#### **Artikel 4**

§ 24 (alt) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

#### **Artikel 5**

Diese Änderungsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Bad Eilsen, den 26.09.2005

Der Vorstandsvorsteher Grabbe	Vorstandsmitglied Mevort
----------------------------------	-----------------------------

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Auetal in Bad Eilsen im Landkreis Schaumburg wird hiermit gem. § 58 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Az. 67 41 01/01  
Stadthagen, den 27. Oktober 2005

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Im Auftrag  
Fritz Klebe

---

#### D Sonstige Mitteilungen

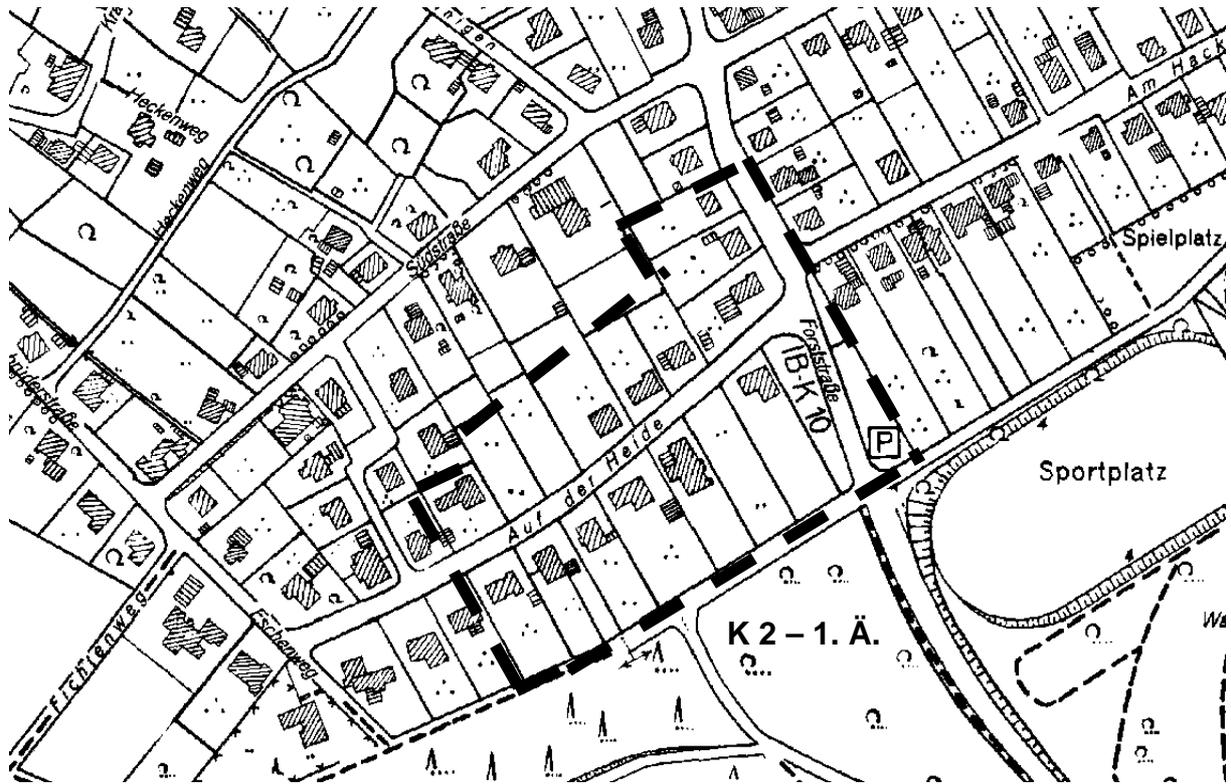
#### **Hinweis der Amtsblattstelle:**

Das letzte Amtsblatt des Jahres 2005 wird am 30.12.2005 ausgegeben. Ihm wird ein Inhaltsverzeichnis aller Bekanntmachungen des Jahres beigelegt sein.

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten eine friedliche Adventszeit und ein besinnliches Weihnachtsfest.

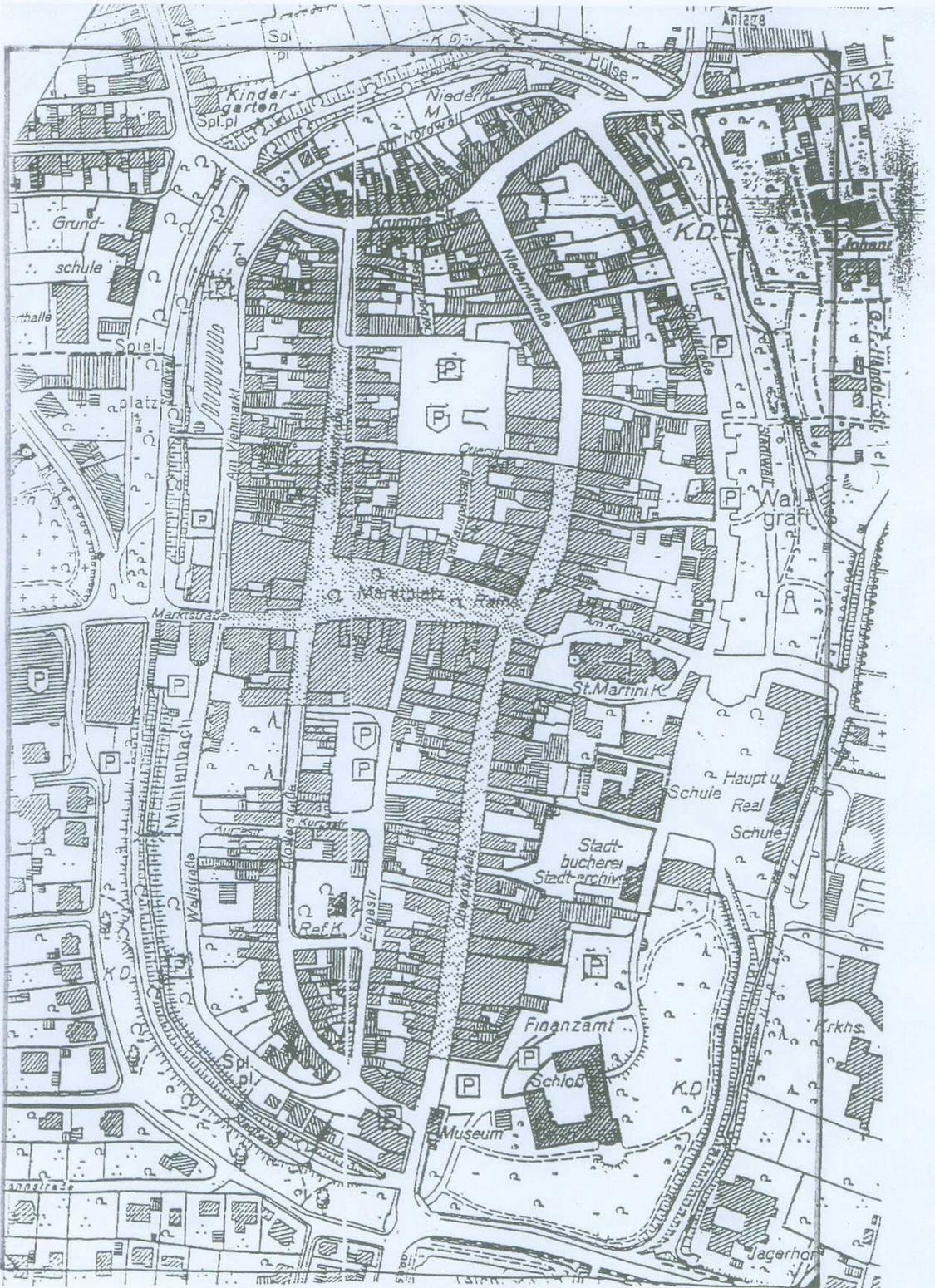
Anlage 1:

**Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; Bebauungsplan K 2 „Im Süden des Dorfes“, 1. Änderung; Rechtskraft**  
(Amtsblatt Seite 181)



Anlage 2:

**Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Stadthagen (ParkGO)**  
(Amtsblatt Seite 182)



Anlage 3:

**Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 68 „In der Peser“, 1. Änderung**  
(Amtsblatt Seite 184)

